

## **Reglement 2021**

für das Weiterbildungsprogramm

### **Master of Advanced Studies ETH in Advanced Fundamentals of Mechatronics Engineering (MAS ETH AFME)**

am Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
vom 18. August 2020

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art 1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Advanced Fundamentals of Mechatronics Engineering (MAS ETH AFME)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) zugeordnet.

### **Art 2. Titel**

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:  
Master of Advanced Studies ETH in Advanced Fundamentals of Mechatronics Engineering  
(Abgekürzt: MAS ETH in AFME)

### **Art 3. Verknüpfung mit dem Masterstudiengang an der Ashesi Universität**

Das Weiterbildungsprogramm ist inhaltlich mit dem Masterstudiengang «Master of Science in Mechatronics Engineering» an der Ashesi Universität verbunden. Es wird gleichzeitig mit dem Masterstudiengang absolviert.

### **Art 4. Leitung des Weiterbildungsprogramms**

<sup>1</sup> Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-MAVT her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

<sup>3</sup> Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte wird vom D-MAVT ernannt.

<sup>4</sup> Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

#### **Art 5.                   Kreditsystem**

<sup>1</sup> Das Studium an der ETH Zürich erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Werden Kurse an einer anderen Universität besucht, so gilt deren Kreditsystem.

<sup>3</sup> Die Leitung legt den Schlüssel für die Umrechnung von Noten und Kreditpunkten fest, die nacheinander anderen Notenskala bzw. nach einem anderen Kreditsystem erteilt werden.

<sup>4</sup> Das D-MAVT führt das Verzeichnis der erworbenen ECTS für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

## **2. Abschnitt:       Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms**

#### **Art 6.                   Zielgruppe und Inhalt**

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Studierende in Subsahara-Afrika, welche für den Masterstudiengang an der Ashesi Universität qualifiziert sind und bietet ihnen eine vertiefte Ausbildung im Bereich Ingenieurwesen mit zusätzlichen Industrieerfahrungen.

#### **Art 7.                   Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung**

<sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 60 ECTS erworben werden.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens drei Jahre Teilzeit.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 4 Jahre Teilzeit. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

#### **Art 8.                   Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie**

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in drei Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 60 ECTS sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

<b>a. Advanced Fundamentals</b>	<b>50 ECTS</b>
<b>b. Industry Internship</b>	<b>5 ECTS</b>
<b>c. Master's Thesis (Project Report)</b>	<b>5 ECTS</b>

<sup>2</sup> Einzelheiten zur Master's Thesis sind in Art. 9 geregelt.

#### **Art 9.                   Master's Thesis (Project Report)**

<sup>1</sup> Die Master's Thesis untersteht der Leitung eines Professors/einer Professorin.

<sup>2</sup> Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer in der Kategorie «Advanced Fundamentals» die in Art. 8 Abs. 1 Bst. a festgehaltene ECTS-Anzahl erworben hat.

---

<sup>2</sup> [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>3</sup> Als Master's Thesis ist ein Project Report vorgesehen. Dieser kann Teil der Master-Arbeit im Masterstudiengang an der Ashesi Universität (Ashesi-Master-Arbeit) sein. Ist dies der Fall muss der/die Studierende für die Ashesi-Masterarbeit eingeschrieben sein.

<sup>4</sup> Die Frist für den Project Report beträgt 4 Wochen. Wenn die Arbeit Teil der Ashesi-Master-Arbeit ist, wird deren Dauer um 4 Wochen verlängert.

<sup>5</sup> Die Master's Thesis hat in der Regel einen Bezug zum Industry Internship.

<sup>6</sup> Die Master's Thesis ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 gemäss Umrechnung nach Art. 5 Abs. 3 beträgt.

<sup>7</sup> Der Leiter/die Leiterin legt bei einer nicht bestandenen Master's Thesis die noch zu erfüllenden Bedingungen fest unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

<sup>8</sup> Eine bestandene Master's Thesis kann nicht wiederholt werden.

#### **Art 10.** Lernereinheiten, Leistungskontrolle

<sup>1</sup> Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis<sup>3</sup> fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis<sup>4</sup> festgelegt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

#### **Art 11.** Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

#### **Art 12.** Studienabschluss

Der Abschluss des Studiums ist nur möglich, wenn:

- a. die in Art. 7 festgelegten Anforderungen erfüllt sind; und
- b. die/der Teilnehmer/in alle benötigten Leistungen für den Erhalt des Titels «Master of Science in Mechatronics Engineering» im Masterstudiengang an der Ashesi Universität erbracht hat.

#### **Art 13.** Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 12 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

### **3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung**

#### **Art 14.** Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Bachelorabschluss äquivalent zu demjenigen der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. auch im Studium im Master of Science an der Ashesi Universität eingeschrieben ist.

---

<sup>3</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>4</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>2</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

<sup>3</sup> Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

#### **Art 15.** Immatriculation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

<sup>3</sup> Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatriculation und der Einschreibung fest.

<sup>4</sup> Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

#### **Art 16.** Schulgeld und Kosten

<sup>1</sup> Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>5</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

#### **Art 17.** Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
  1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
  2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Studium im Masterstudiengang an der Ashesi Universität abbricht oder aus dem entsprechenden Master-Studiengang ausgeschlossen wird; oder
- c. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art 18.** Rechtspflege

Beschwerden gegen Verfügungen richten sich nach dem Recht der verfügenden Hochschule.

#### **Art 19.** Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

---

<sup>5</sup> SR 414.131.7

**Art 20.** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff